

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtkämmerei
Verfasser/in
Braatz, Natalia

Vorlagen-Nr.
20/04/2022
Aktenzeichen

Anlagedatum
08.06.2022

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	11.07.2022	Ö	Vorberatung
Bürgerheimausschuss	19.07.2022	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	21.07.2022	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Novellierung des Eigenbetriebsrechts - Entscheidung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen - Änderung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Bürgerheim Rheinfelden, Stadtwerke Rheinfelden (Baden) und Abwasserbeseitigung Rheinfelden

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen der Eigenbetriebe ab dem 01.01.2023 nach der neuen Eigenbetriebsverordnung–HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs wird zugestimmt.
2. Die in der Anlage 1 beigefügte Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bürgerheim Rheinfelden wird gemäß § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschlossen.
3. Die in der Anlage 2 beigefügte Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinfelden (Baden) wird gemäß § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz i.V.m. § 4 Gemeindeordnung beschlossen.
4. Die in der Anlage 3 beigefügte Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Rheinfelden wird gemäß § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz i.V.m. § 4 Gemeindeordnung beschlossen.

Der Bürgerheim-Ausschuss beschließt:

5. Die in der Anlage 7 beigefügte Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb Bürgerheim Rheinfelden wird beschlossen.

Der Hauptausschuss beschließt:

6. Die in der Anlage 8 beigefügte Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb Stadtwerke

Rheinfelden (Baden) wird beschlossen.

7. Die in der Anlage 9 beigefügte Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Rheinfelden wird beschlossen.

Anlagen

- Anlage 1 Betriebssatzung Bürgerheim
- Anlage 2 Betriebssatzung Stadtwerke
- Anlage 3 Betriebssatzung Abwasserbeseitigung
- Anlage 4 Synopse Bürgerheim
- Anlage 5 Synopse Stadtwerke
- Anlage 6 Synopse Abwasserbeseitigung
- Anlage 7 Geschäftsordnung Bürgerheim
- Anlage 8 Geschäftsordnung Stadtwerke
- Anlage 9 Geschäftsordnung Abwasserbeseitigung

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- Freiwillige Aufgabe
 Weisungsfreie Pflichtaufgabe
 Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ja, in Höhe von _____ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ja, in Höhe von jährlich _____ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ja nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ja nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ja nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ja nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> positiv
Erläuterung		

Hinweis: Punkt 4 „Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz“ wird aufgrund eines Testlaufs zunächst nur bei Vorlagen des Stadtbauamtes bearbeitet.

Erläuterungen

Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg hat sich geändert, so dass vom Gemeinderat entschieden werden muss, nach welchen Vorgaben die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe künftig erfolgen soll.

Der Gemeinderat entscheidet nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes über die Art der künftigen Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens.

Außerdem haben sich inzwischen einige Punkte in den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe geändert. Es ist sinnvoll, diese Änderungen gleichzeitig zu berücksichtigen und zu beschließen.

Mit den beigefügten Satzungsänderungen (**Anlagen 1, 2 und 3**) sollen die notwendigen Änderungen und Anforderungen des neuen Eigenbetriebsrechts in die Betriebssatzungen übernommen werden.

Die jeweiligen Änderungen sind mit Erläuterungen der als **Anlagen 4, 5 und 6** beigefügten Synopse zu entnehmen.

Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 novelliert. Dies war erforderlich, weil die letzte umfassende Novellierung in den Jahren 1992 und 1995 erfolgte und die Eigenbetriebsverordnung nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprach. Seither besteht eine Wahlmöglichkeit, ob die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe nach den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden bzw. Landkreise geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik oder auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgt. Als rechtliche Grundlagen gibt es deshalb künftig:

- die Gemeinde- bzw. Landkreisordnung,
- das Eigenbetriebsgesetz neu sowie
- die Eigenbetriebsverordnung-HGB oder
- die Eigenbetriebsverordnung-Doppik.

Als Folge der künftigen Wahlmöglichkeit im Eigenbetriebsgesetz muss vom Gemeinderat für die Eigenbetriebe der Stadt Rheinfeldern (Baden) entschieden und in den Betriebssatzungen festgelegt werden, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB oder der Eigenbetriebsverordnung-Doppik erfolgen soll.

Bisher erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für alle Eigenbetriebe der Stadt Rheinfeldern (Baden) nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Für bestimmte Einrichtungen wie Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Versorgungsbetriebe nach § 6b EnWG haben bundesrechtlich geregelte Vorgaben Vorrang, hier gilt eine Sonderregelung. Aber auch für wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde nach § 102 Abs. 1 GemO (wie z.B. Versorgungs- und Verkehrsbetriebe) ist die Wirtschaftsführung nach Eigenbetriebsverordnung-HGB geeignet.

Für den Eigenbetrieb Bürgerheim bedeutet dies, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen weiterhin nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen müssen, da bei teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) die Pflegebuchführungsverordnung (PBV) anzuwenden ist. Gemäß § 3 der PBV gilt für die Buchführung und Inventar das Handelsgesetzbuch.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinfeldern (Baden) als wirtschaftliches Unternehmen sollte die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen hier auch nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.

Nach § 12 Abs. 3 des neuen Eigenbetriebsgesetzes muss die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen in der Betriebssatzung festgelegt und dem zufolge im Gemeinderat beschlossen werden.

Bei dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Rheinfeldern besteht eine Wahlmöglichkeit, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen soll.

Eine Umstellung auf die Kommunale Doppik würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, vor allem durch die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die Umstellung des EDV-Systems für die Buchführung sowie durch die Schulung des betroffenen Personals bzw. die Neugewinnung von in der kommunalen Doppik fachkundigem Personal. Außerdem gingen aufgrund der Umstellung auf das neue EDV-System die historischen Daten verloren.

Es wird deshalb empfohlen, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen aller drei Eigenbetriebe der Stadt Rheinfeldern (Baden) weiterhin nach den Vorschriften des HGB geführt werden sollen, auch um Synergien und fachliches Knowhow zu bündeln.

Nach der Übergangsregelung im Eigenbetriebsgesetz muss die Umstellung auf die neue Eigenbetriebsverordnung-HGB spätestens zum 01.01.2023 erfolgen. Es wird vorgeschlagen, diese Frist zu nutzen, um die notwendigen Anpassungen in der Wirtschaftsplanung sowie im Buchhaltungssystem vornehmen zu können. In diesem Fall würden die Vorgaben der neu anzuwendenden Eigenbetriebsverordnung-HGB (z.B. Verwendung neuer Muster und Ergänzung der Planung um einen Liquiditätsplan) erstmalig in der Planung für das Wirtschaftsjahr 2023 berücksichtigt und im Geschäftsjahr 2023 umgesetzt. In der Übergangsphase bis zum 31.12.2022 gelten weiterhin die Bestimmungen aus der alten Eigenbetriebsverordnung, auch für den Jahresabschluss 2022.

Anforderungen an die Wirtschaftsplanung

Nach dem neuen Eigenbetriebsrecht wird der Vermögensplan, der bisher vorrangig auch ein Investitions- und Finanzierungsplan für Vermögensänderungen im Bereich langfristiger Mittelbeschaffung und Mittelverwendung war, durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt. Zur Umsetzung dieser Vorgabe wurden Muster als Anlage in die Eigenbetriebsverordnung aufgenommen, welche die Inhalte des Liquiditätsplans und des Investitionsprogramms festlegen und die Gliederung des Investitionsprogramms vorgeben. Eine Liquiditätsplanung wurde neu aufgenommen damit der Eigenbetrieb seinen Zahlungsverpflichtungen möglichst termingerecht und betragsgenau nachkommen kann. Der Jahresabschluss wurde um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. Die Inhalte der Finanzplanung wurden detailliert geregelt.

Änderung der Betriebssatzungen / Geschäftsordnungen

In den Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe der Stadt Rheinfeldern (Baden) wird künftig bestimmt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB und damit auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden, soweit der Gemeinderat diesem Vorschlag zustimmt. Diese Regelung soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Neue Vorgaben des novellierten Eigenbetriebsgesetzes wurden auch bei den Aufgaben der Betriebsleitung berücksichtigt.

Sowohl das neue Eigenbetriebsgesetz als auch die neue Eigenbetriebsverordnung verwenden geänderte Begrifflichkeiten. Diese redaktionellen Anpassungen wurden in den Satzungsänderungen der Eigenbetriebe berücksichtigt. Alle Änderungen sind in den Synopsen in den **Anlagen 4, 5 und 6** erläutert.

Gleichzeitig sollen die Geschäftsordnungen der Eigenbetriebe Bürgerheim, Stadtwerke Rheinfelden (Baden) und Abwasserbeseitigung Rheinfelden an die neuen Betriebssatzungen angepasst werden (**Anlagen 7, 8 und 9**).

Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Bei einer Entscheidung zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung-HGB entsteht ein überschaubarer organisatorischer und programmtechnischer Aufwand zur Umsetzung der neuen Anforderungen.

Personelle Auswirkungen ergeben sich keine. Durch die Übergangsfrist bis zum Geschäftsjahr 2023 können die notwendigen Änderungen mit dem vorhandenen Personal erledigt werden.